



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0538/2023		Datum: 26.09.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff: Anhebung der Kita-Beiträge			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.10.2023	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Aufnahme in die in Koblenz gelegenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Kostenbeiträgen (Kita-Satzung) vom 22.07.2021 zur Anhebung der Kita-Beiträge um 5,5 v.H. ab 01.01.2024.

Begründung:

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten werden nur noch für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern erhoben. Da nach § 26 Abs.3 KiTaG (neu) die Elternbeiträge nicht mehr vom Jugendamt, sondern vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe festzusetzen sind, erfolgt die Festsetzung der Beitragsstufen nunmehr in der durch den Stadtrat zu beschließenden Satzung und nicht mehr durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die in § 6 Abs.1 S.2 der Kita-Satzung geregelten Beitragsstufen dienen als Grundlage für die Berechnung der konkreten Elternbeiträge durch das Jugendamt. Bei Familien mit geringem Einkommen, z.B. Empfänger von SGB II-Leistungen, wird der Elternbeitrag komplett durch das Jugendamt übernommen.

Die Beitragsstufen wurden zuletzt im Jahre 2011 angepasst. Vor dem Hintergrund der steigenden Personal- und Sachkosten im Kita-Bereich und der angespannten Haushaltslage der Stadt Koblenz ist eine Anpassung der Beiträge, auch unter Beachtung des Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, geboten. Insbesondere mit Blick auf die Neuausrichtung der Tätigkeit der Kommunalaufsicht im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanungen. Die Kommunen wurden seitens der Kommunalaufsicht über das Schreiben des Ministeriums des Innern und Sport vom 02.05.2023 bezüglich der Neuausrichtung informiert. Demnach wird zukünftig dem Haushaltsausgleich als überragender Haushaltsgrundsatz der absolute Vorrang eingeräumt verbunden mit viel resoluteren kommunalaufsichtlichen Restriktionen als in der Vergangenheit.

Sofern diese umgesetzt werden, haben sie tiefgreifende Konsequenzen für die zukünftigen Haushaltsgenehmigungen, insbesondere, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

In den Jahren 2011-2022 ist der Reallohnindex um 5,5% gestiegen. Eine Anhebung der Beiträge in dieser Höhe erscheint daher angemessen und soll zum 01.01.2024 umgesetzt werden.

Die Erhöhung der Beitragsstufen ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 47.600 € verbunden.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Elternbeitragsstufen alt_neu

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehreinnahmen i.H.v. 47.600 €.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

Historie:

30.06.2021 JHA, 05.07.2021 HuFa, 15.07.2021 Stadtrat